

Technische
Universität
Wien

Der Rektor

GZl.: 4290/84

Wien, 14. Dezember 1984

An das Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

A. Tuerer

Betrifft	67 ZENTWURF
Zl.	GE/19 84
Datum:	18. DEZ. 1984
Verteilt	1985-01-02 <i>(Kusner)</i>

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Hochschul-
Taxengesetz., Stellungnahme.

Der Akademische Senat hat in der Sitzung am 10.12.1984 mit den Gegenstimmen der Studierenden, die eine eigene Stellungnahme abgeben werden, den Rektor zur Abgabe einer Stellungnahme der Technischen Universität Wien auf Grund der vorliegenden Äußerungen ermächtigt.

zu Z. 1 Kostenbeitrag für Lebensmittel.

Durch welche Stelle, zu welchem Zeitpunkt und wie wird der Kostenbeitrag für Lebensmittel eingehoben ?

Es sollte auch ein Kostenbeitrag für Chemikalien, die ja ebenfalls dem Verbrauch dienen, vorgesehen werden.

zu Z. 4 Kostenersatz für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaturen.

Für die chemischen Institute ist § 9 Abs. 1 Hochschul-Taxengesetz sehr wichtig, doch wird die vorgeschlagene Formulierung wenig ändern. Obwohl die Chance, für verschuldete Beschädigungen Schadenersatz zu bekommen, größer ist, wird in jedem Fall abzuwägen sein, ob ein Schaden bei der künftigen Rechtslage geltend gemacht werden wird, weil der damit verbundene Verfahrensaufwand bei der Erhebung für die Feststellung des Verschuldensgrades unverhältnismäßig groß sein wird. Wenn die Schadenersatzpflicht, wie sie bis 1972 bestand, nicht wieder eingeführt werden soll (was allerdings die beste Lösung für die Institute wäre), dann sollte der Verursacher des Schadens wenigstens einen bestimmten Prozentsatz (z.B. die Hälfte) der Kosten für die Schadensbehebung bezahlen müssen. Diese Vorgangsweise hätte auch erzieherische Wirkung.

Die Pflicht zur (teilweisen) Ersatzleistung sollte nicht bloß auf das Inventar der Arbeitsplätze beschränkt bleiben, sondern auch auf das sogenannte "allgemeine (Saal-) Inventar" erstreckt werden.

Darunter sind jene Gegenstände zu verstehen, die in einem Labor zur Benützung durch alle Studenten zugänglich sind (z.B. Bohrmaschine und anderes Werkzeug, spez. Leuchten).

zu Z. 6 Studienbeitrag für Ausländer - Verwendung.

Durch die vorgesehene Zweckbindung wird die bisherige Verwendung der Mittel als Zuschüsse zur Finanzierung des Studienbetriebes in Hinkunft nicht mehr möglich sein. Es müßte aber jedenfalls sichergestellt werden, daß die Universitäten über die Verwendung dieser Geldmittel im Rahmen der Zweckbindung autonom entscheiden und die Vergaberichtlinien selbst festlegen können.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage für Universitätsabkommen. Gesetzlich geregelt ist derzeit nur die Zusammenarbeit mit italienischen Universitäten durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten, BGBl.Nr. 423/83: Artikel 1 dieses Abkommens, der als verfassungsändernd gekennzeichnet ist, ermächtigt die Universitäten, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und wissenschaftlichen Forschung zu schließen.

zu Z. 8 Erlaß des Studienbeitrages.

"Staatenlose" sollen künftig keinen Studienbeitrag entrichten müssen. Der Begriff "staatenlos" bezeichnet jedoch nur Personen, die erwiesenermaßen keinem Staatsverband irgend eines Landes angehören. Demgegenüber gelten Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl.Nr. 55/1955, nach den österreichischen Rechtsvorschriften als Staatsbürger jenes Landes, dem sie bis zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft angehört haben.

Der Erlaß des Studienbeitrages sollte aber auch Flüchtlingen im Sinne der Konvention auf Grund eindeutiger gesetzlicher Regelung gewährt werden.

Der R e k t o r :

